Wartung ist Pflicht

Gesetzliche Grundlagen

Torbau Sissach
Wir öffnen neue Perspektiven

Der Betrieb und die Instandhaltung von automatischen Tür- und Toranlagen unterliegen gesetzlichen Vorgaben. Für Türanlagen sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben die folgenden Normen fix einzuhalten; SN EN 16005 sowie die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.
Für Toranlagen gelten zusätzlich die Normen SN EN 12453, SN EN 12635 und SN EN 13241.

OR (Obligationsrecht)
Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Arbeitsgesetz
Artikel 61
Der Arbeitgeber ist verpflichtet zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Einhaltung
Durch Beachtung der EKAS Richtlinie 6512, der VKF-Brandschutznorm Artikel 18, 20 und den in der SIA 343 (SN545343) festgelegten gültigen Normen werden diese Bestimmungen eingehalten.

SIA 343 / 2010
Artikel 2.15.1.1
Die Anforderungen an automatische Türen sind in den Normen EN 16005 festgelegt.

SN EN 16005
Regelmässige Prüfung

Der Hersteller hat in der Produktinformation darauf hinzuweisen, dass regelmässige Prüfungen des automatischen Türsystems mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers des Antriebes von einer dafür ausgebildeten Person durchgeführt und nach einer Kontrollliste in einem Prüfbuch dokumentiert werden müssen. Die ausgefüllte Kontrollliste muss vom Betreiber ein Jahr lang aufbewahrt werden. Der Hersteller muss den Betreiber auf die Aufbewahrungspflicht hinweisen.

VKF
Artikel 20
Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

Nachschlagewerke

OR Obligationenrecht, Artikel 58
www.admin.ch

VKF Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Brandschutznorm
Artikel 17, 18 und 20.
www.bsvonline.ch

Bau PG Bauproduktegesetz,
Artikel 4 und 5
www.admin.ch (933.0)

PrSG Bundesgesetz über die Produktesicherheit, Artikel 6, 7 und 8
www.admin.ch (930.11)

Arbeitsgesetzt, Artikel 6
www.admin.ch (822.11)

ArGV3 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Gesundheitsschutz
Artikel 37
www.admin.ch (822.113)

UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Artikel 82
www.admin.ch (832.20)

VUV Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, Artikel 32b
www.admin.ch (832.30)

bfu
Fachbroschüre für Türen und Tore
www.bfu.ch

SUVA / EKAS,
Richtlinie 6512 Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
SIA 343/2010 Türen Tore vom 01.03.2010 (SN545343)
www.sia.ch / www.ekas.ch